Handball – Wir. Gewinnen. Gemeinsam.

Bayerischer Handball-Verband e. V.

BHV
Bayerischer Handball-Verband
SCHWABEN

Bayerischer Handball-Verband e.V.
Bezirk Schwaben

Durchführungsbestimmungen 2026/2027
Bezirk Schwaben

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Stand: 11.09.2026

A. Allgemeine Bestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Dfb) gelten für Meisterschaftsspiele aller Ligen des Bezirks Schwaben im Spieljahr 2026/27.

1. Satzung, Meldung und Anerkennung

(1) Alle Spiele werden gemäß den Regeln der IHF mit Zusatzbestimmungen des DHB und BHV, den Satzungen und Ordnungen des DHB und BHV, sowie den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt und von der zuständigen Spielleitung beaufsichtigt. Die Dfb ergänzen die Regelungen in den Dfb des BHV 2026/27, die grundsätzlich auch für den Bezirk Schwaben gelten. Soweit Regelungen der Dfb gegen geltende Bestimmungen des DHB oder des BHV verstoßen sollten, gilt das übergeordnete Recht.

(2) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, sich mit diesen Regelungen vertraut zu machen und diese vor dem ersten Spieltag an alle Trainer, Übungsleiter und sonstige Personen, die für den Spielbetrieb verantwortlich sind, weiterzuleiten. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB/BHV sowie diese Dfb werden von Vereinen und Spieler:innen mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb als verbindlich anerkannt.

(3) Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben. Weiterhin sind alle Vereine verpflichtet, einen Zugang zum nuLiga-Handballprogramm sicherzustellen, um offizielle Informationen zu empfangen. In das nuLiga-Handballprogramm sind die Adressdaten einzustellen und eigenständig zu aktualisieren.

(4) Mit der Mannschafts-Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen, sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Staffelkontaktdaten.

(5) Die Durchführungsbestimmungen sind für Mannschaften, Spielleiter, Schiedsrichter sowie alle Offizielle im Sinne der Satzung und Ordnung bindend. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat. Verstöße gegen die Regelungen der Durchführungsbestimmungen werden gem. § 18 RO, Zusatzbestimmung des BHV mit einer Geldbuße geahndet.

B. Spieltechnische Bestimmungen

1. Austragungsmodus

(1) Der Austragungsmodus der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus Teil 2: Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer und Frauen des Bezirks Schwaben 2026/2027 sowie Teil 3: Sonderbestimmungen für die D-Jugend sowie den Kinderhandball des Bezirks Schwaben 2026/2027.

(2) Die Spielleitenden Stellen und deren Kontaktdaten ergeben sich aus Teil 2: Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer und Frauen des Bezirks Schwaben 2026/2027 sowie Teil 3: Sonderbestimmungen für die D-Jugend sowie den Kinderhandball des Bezirks Schwaben 2026/2027.

(3) In allen Spielklassen mit Ausnahme der Altersklassen E- und F-Jugend werden Meisterschaften ausgetragen.

(4) Die Spielleitende Stelle/der Spielausschuss (SpA) behält sich vor, bei Spielen eine amtliche Aufsicht (= technischer Delegierter gemäß SpO § 80a) einzusetzen.

(5) Für den Fall, dass der Spielbetrieb nicht wie geplant durchgeführt werden kann, behält sich die Bezirksspielleitung vor, den Austragungsmodus nach sportlichen Gesichtspunkten anzupassen. Die Entscheidung darüber trifft die Bezirksspielleitung und gibt den neuen Austragungsmodus den Vereinen anschließend bekannt.

2. Verlegung von Spielen, Hallenänderung

(1) Für Spielverlegungen ist ausschließlich der elektronische Weg über nuLiga zu verwenden. Alle Spielverlegungen in den Spielklassen des Bezirks Schwaben sind kostenpflichtig. Die Antragsgebühr beträgt pro Spielverlegung einheitlich 50 € und 25 € bei ausschließlicher Hallenänderung.

(2) Spielverlegungen aus der Vorrunde sollten grundsätzlich noch in der Vorrunde oder gleich zu Beginn der Rückrunde platziert werden. Terminliche Verlegungen von Spielen am letzten Spieltag der Rückrunde der Bezirksoberliga Männer und Frauen sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Spielverlegungen müssen spätestens **am Dienstag in der Woche** des Spieltermins komplett abgewickelt und nachhaltig begründet werden.

Später beantragte Spielverlegungen werden nur mit entsprechendem Nachweis (z.B. ärztliche Atteste) genehmigt. Für einen Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spiels gilt § 46 SpO einschl. der BHV-Hinweise. Solange ein Verein ausreichend spielberechtigte Spieler zur Verfügung hat, muss gespielt werden, auch wenn die Höchstzahl der in einem Spiel einsetzbaren Spieler nicht erreicht wird. Der entsprechende Nachweis obliegt bei allen Anträgen auf Spielabsetzung dem antragstellenden Verein. Bei Erwachsenenmannschaften wird bei der Entscheidung über eine kurzfristige Verlegung mittels Atteste zusätzlich berücksichtigt, ob statt einer Verlegung eine Ergänzung der Mannschaft durch Spieler einer Mannschaft einer niedrigeren Spielklasse möglich ist. Die Durchführung der Spiele der höherklassigen Mannschaft sind dabei zu priorisieren. Die Entscheidung trifft die zuständige Spielleitende Stelle.

Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar. Das Spiel ist nur dann wirksam verlegt bzw. abgesetzt, wenn die Spielleitende Stelle den Antrag bewilligt. Andernfalls ist der Antrag auf Spielverlegung ein angekündigtes Nichtantreten mit Ahndung nach Rechtsordnung.

(4) Der Verzicht auf ein Spiel ist nur mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle möglich. Der begründete Antrag ist an die Spielleitende Stelle zu richten. Die Eingabe der Spielabsage in nuLiga wird erst mit Bestätigung der Spielabsetzung der Spielleitenden Stelle in nuLiga

wirksam und wird wie eine Verlegung/Absetzung nach SpO §46 in Verbindung mit SpO §50/ RO §15 (Spielverlustwertung) bewertet und bestraft. Ein Spielverzicht an den letzten beiden Spieltagen wird mit einer erhöhten Geldbuße belegt.

(5) Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).

(6) Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterinnen sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle, der Heimverein und der zuständige BSW unverzüglich zu verständigen.

(7) Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die angefallenen Kosten bei einer Spielabsage trägt jeder Verein für sich. Tatsächlich angefallene Kosten der SR werden in den SR-Kostenausgleich aufgenommen.

3. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch

Eine zeitweise Aussetzung der Saison und/oder notwendige Änderungen des Spielsystems insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen o.ä. im Zusammenhang mit allgemeinen Krisensituationen sind zulässig. Die Entscheidung trifft die Bezirksspielleitung in Abstimmung mit dem Präsidium.

Im Falle eines Saisonabbruchs gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen des BHVs.

4. Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Bei Verwechslungsmöglichkeiten zwischen TW und Feldspielern der gegnerischen Mannschaften muss der TW (ggf. auch des Heimvereins) wechseln. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den gegnerischen Feldspielern führen können. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen in der Bezirksoberliga Männer und Frauen haben analog der Eintragung im Spielbericht Betreuerkarten mit den Buchstaben A bis E deutlich sichtbar zu tragen. Die Karten werden vom BHV auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

5. Bestimmungen zu Halle, Hallensprecher, Öffentliche Zeitmessanlage

Es gelten die BHV-Durchführungsbestimmungen Teil 1, III. Spieltechnische Bestimmungen, 8., 9. und 10.

6. Ordnungsdienst

(1) Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden und gekennzeichneten Ordnungsdienst zu sorgen. Dieser ist verpflichtet, vor, während und nach dem Spiel für besonderen Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers und des Sekretärs sowie des Gegners zu sorgen. Die "Handreichungen zum Ordnungsdienst" des BHV geben hierzu wichtige Hinweise und Lösungsansätze für die Praxis.

(2) Den Schiedsrichtern ist vom ausrichtenden Verein vor dem Spiel ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst zu benennen, der namentlich im Schiedsrichterbericht eingetragen werden muss bzw. im Bereich der „Offiziellen“ erfasst werden muss. Wird den Schiedsrichtern kein Verantwortlicher benannt, ist dies im Spielbericht zu vermerken.

7. Verwendung von Haftmitteln

Die Verwendung von Haftmitteln aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten (SpO Anhang II Spielbetrieb des BHV, Abschnitt IX, 17). Eine ggf. in den Staffelkontaktdaten zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis gilt nicht im Bezirksspielbetrieb und nicht im bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb aller Altersklassen. Verstöße gegen die genannten Bestimmungen werden gemäß Rechtsordnung §18 BHV-Zusatzbestimmung Nr. 3 geahndet.

8. Zeitnehmer und Sekretär

(1) Bei allen Spielen auf Bezirksebene stellt der Heimverein (Ausrichter bei D-Jugend) regelkundige Personen als Zeitnehmer und als Sekretär. Dabei gilt das folgende Mindestalter:

Zeitnehmer: 16 Jahre (bei Jugendspielen: 14 Jahre)
Sekretär: 16 Jahre (bei Jugendspielen: 14 Jahre)

Der zum Einsatz kommende Sekretär sollte eine nuScore-Schulung besucht haben.

(2) Für die Bezirksoberligen der Männer und Frauen werden nur geschulte Zeitnehmer und Sekretäre zugelassen. Hierfür ist der Z/S-Basic-Kurs inklusive Technischer Schulung verpflichtend („Basic-Schulung“). Als Nachweis erhalten die Teilnehmer einer Schulung einen entsprechenden Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweis in digitaler Form. Zum Spiel ist dieser Ausweis mit Gültigkeit bis 30.06.2027 (oder länger) oder der SR-Ausweis jeweils unaufgefordert den SR des Spieles vorzulegen bzw. in digitaler Form vorzuzeigen.

Die Vorlage einer vorläufigen Z/S-Lizenz ist von den Schiedsrichtern im Spielberichtsbogen festzuhalten. Eine Nichtvorlage des Ausweises stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und zieht grundsätzlich eine Ahndung mit einer Geldbuße nach sich.

(3) Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler teilt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Zeitstrafenzettel mit, die am Zeitnehmertisch gut sichtbar mit Reitern aufgestellt werden und beidseitig zu beschriften sind. (Format DIN A4; Muster „Zeitstrafenvordruck“ des BHVs).

9. Schiedsrichter

(1) Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Die Vereine haben ihren Anweisungen nachzukommen. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.

(2) Die Schiedsrichter (SR) werden vom Bezirksschiedsrichterwart bzw. den Schiedsrichter-Einteilern eingeteilt.

Für den Bezirk Schwaben sind die SR-Einteiler:

Thomas Kamlah

Handy: 0172/8514850, E-Mail: thomas.kamlah@bhv-online.de

Kai Füller

Handy: 0176/20394668, E-Mail: kai.fueller@bhv-online.de

André Berger

Handy: 0176/66738370, E-Mail: andre.berger@bhv-online.de

Ebenso können diese über die E-Mail-Adresse **einteilungbez5@bhv-online.de** kontaktiert werden.

Die genaue Zuordnung der Einteiler zu den Staffeln ergibt sich aus *Teil 2: Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer und Frauen des Bezirks Schwaben 2026/2027, Teil 3: Sonderbestimmungen für die D-Jugend sowie den Kinderhandball des Bezirks Schwaben 2026/2027 und den Angaben in nuLiga*. Die einteilende Stelle ist berechtigt, jederzeit Änderungen vorzunehmen. Die SR-Ansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

(3) Auf die Zusatzbestimmungen des § 76 der SpO wird hingewiesen. Vereine sind verpflichtet, für ein bestimmtes Spiel einen geprüften SR zu stellen, auch wenn statt namentlicher Nennung nur der Verein genannt ist.

(4) Auf § 77 der SpO sowie die dazu vom BHV erlassenen Zusatzbestimmungen (Ausbleiben des Schiedsrichters) wird hingewiesen. Untere Spielklassen sind hierbei Bezirksliga und Bezirksklasse.

(5) Für den Fall, dass SR, SR-Beobachter, Spielaufsichten, techn. Delegierte nicht rechtzeitig von einem Spielausfall informiert werden, regelt § 8, Abs. 5 GebO mögliche Entschädigungen.

(6) Für Unfälle in Ausübung des SR-Einsatzes haftet der Bezirk Schwaben nicht. SR sind über den BHV versichert.

(7) Den Schiedsrichter:innen ist die Verwendung von Headsets gestattet, sofern sie eine Headset-Schulung durch den BHV, einen seiner Bezirke oder eine gleichwertige vom VSA bzw. BSA anerkannte Schulung besucht haben und nachweisen können. Der BHV stellt den Schiedsrichter:innen grundsätzlich keine Headsets zur Verfügung. Diese sind von den Schiedsrichter:innen selbst anzuschaffen. Ohne weitere Zulassung durch den BSA dürfen die vom DHB empfohlenen Headset-Modelle verwendet werden. Andere Headset-Modelle werden auf Antrag durch den BSA Schwaben geprüft und für die Verwendung freigegeben. Der Einsatz von Headsets wird durch den BSA Schwaben ab der Bezirksoberliga der B-Jugend zugelassen. Im Bereich der Oberliga und Regionalliga sämtlicher Jugenden ist der Einsatz von Headsets nach den vorgenannten Bestimmungen zugelassen. Im Erwachsenenspielbetrieb auf Bezirksebene ist der Einsatz in allen Ligen möglich. Der Erlass von ergänzenden Regelungen ist durch den BSA Schwaben jederzeit möglich.

(8) Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 a) und b) (ggf. 8:11 a) und b)) sind im Spielbericht mit Regelbezug unter Zuhilfenahme der vom Verbandsschiedsrichterausschuss veröffentlichten Musterformulierungen für Disqualifikationen mit Bericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter:innen verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat, und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren.

(9) Ergänzend zu Regel 17:5, Satz 3 gilt für den Spielbetrieb im BHV:

- Ist der verbliebene Schiedsrichter der Ansicht, er kann das Spiel nicht allein zu Ende führen, ist der Einsatz eines Ersatzschiedsrichters grundsätzlich zulässig. Das Spiel wird dann in diesem Gespann zu Ende geführt.
- Der Ersatzschiedsrichter darf jedoch kein Angehöriger eines der an der Spielpaarung beteiligten Vereine sein, es sei denn, beide Vereine erklären sich ausdrücklich mit diesem einverstanden. Der Sachverhalt ist im Schiedsrichterbericht zu vermerken.
- Der Ersatzschiedsrichter muss für die vom VSA eingeteilten Ligen mindestens Angehöriger des Kaders sein, der zur Leitung dieser Spiele berechtigt ist.
- Der Einsatz eines Ersatzschiedsrichters ist in jedem Fall im Schiedsrichterbericht zu dokumentieren.

10. Allgemeine Regelungen zum Spielbetrieb

(1) Den Schiedsrichtern ist eine eigene, möglichst abschließbare Kabine mit Tisch und Stuhl zur Verfügung zu stellen.

(2) In den Bezirksoberligen der Männer und Frauen findet 30 Minuten vor Spielbeginn in der SR-Kabine mit je einem Offiziellen beider Mannschaften, sowie Zeitnehmer/Sekretär eine „Technische Besprechung“ statt, zu der der nuScore-Spielbericht vollständig ausgefüllt dem/den SR(n) zu übergeben ist. Die Durchführung der technischen Besprechung ist grundsätzlich im Spielbericht zu vermerken. Für alle anderen Ligen ist die Durchführung einer technischen Besprechung optional und liegt im Ermessen des SRs.

(3) Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen in der Bezirksoberliga Männer und Frauen haben analog der Eintragung im Spielbericht Betreuerkarten mit den Buchstaben A bis E deutlich sichtbar zu tragen. Die Karten werden vom BHV auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

(4) Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, d.h. der Spieler ist nicht ladbar und muss manuell eingetragen werden, ist die Spielberechtigung des betroffenen Spielers innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der Spielleitende Stelle (in digitaler Form) vorzulegen. Der SR nimmt beim Spiel entsprechende Hinweise in den SR-Bericht auf.

(5) Die technische Besprechung hat u.a. folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und ggf. Überziehleibchen. Die zum Spiel vorgesehenen Trikots sind mitzubringen.
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden? Wenn ja, Absprache des Ablaufs (Pass, Vordruck Spieler ohne Spielausweis für nuScore, zeitliche Unterbrechung)
- Abfrage, ob Spieler:innen nicht ladbar waren und manuell erfasst werden mussten.
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordner
- Einweisung von Z/S in ihre Aufgaben
- Losen von Platzwahl und Anwurf
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechselreglements / Coaching-Zone
- Hinweis auf Datenschutz bezüglich Einsichtnahme unberechtigter Dritter vor Ort auf die nuScore-Daten

(6) Spätestens 15 Minuten nach Spielende haben die beiden MVs in der SR-Kabine die Unterschrift in nuScore zu leisten. Hier hat auch die Auszahlung der SR-Spesen und weiterer Auslagen zu erfolgen. Die Schiedsrichter entscheiden eigenverantwortlich, ob die Summe in bar oder per Überweisung durch den Verein beglichen werden soll. Die Überweisung hat binnen 2 Werktagen nach dem Spiel zu erfolgen.
Verstöße gegen die Vorgaben werden nach § 18 RO/DHB Zusatzbestimmungen BHV geahndet.

BHV
Bayerischer Handball-Verband
SCHWABEN

11. Spielbericht

(1) Bei allen Spielen ist der elektronische Spielbericht nuScore verpflichtend zu verwenden (§ 81 SpO).

Der Aufruf der nuScore-App erfolgt über:

https://hbde-apps.liga.nu/nuscore2/de/login

Daher sind von allen teilnehmenden Mannschaften immer für alle Spiele des Bezirksspielbetriebs der Saison 2026/27 die Spiel-PINS oder das persönliche nuScore-Passwort des Mannschaftsverantwortlichen (MV) mitzuführen. Die Spiel-PINS und Spielcodes stehen in nuLiga im Downloadbereich der Vereine unter „Spielcodes 2026/27“ zur Verfügung. Kann nuScore wegen fehlender Spiel-PINS nicht eingesetzt werden stellt dies grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und wird nach RO § 18 Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 geahndet.

(2) Für die Funktions- und Einsatzfähigkeit und die ordnungsgemäße Bedienung der technischen Ausrüstung ist ausschließlich der ausrichtende Verein verantwortlich, z.B. Zugang zum Internet (mind. vor und nach dem Spiel, online Zugang während des Spiels wird empfohlen), Stromanschluss oder Akkuleistung für mind. 3,5 h.

Nichteinsatz von nuScore im Spielbetrieb der Erwachsenen und der D-Jugend stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und wird nach RO § 18 Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 geahndet.

Das Laden des Spiels auf die verwendete Hardware muss spätestens 45 Minuten frühestens 24 h vor Spielbeginn erfolgen. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ist die Mannschaftsaufstellung inkl. Trikotnummern durch die beiden MVs dem Sekretär bekanntzugeben. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler/innen und der vollständigen und richtigen Daten zu den Mannschaftsoffiziellen im Spielbericht (keine Kürzel oder Spitznamen, keine falschen Geburtsdaten) sind auch bei nuScore-Einsatz ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig und verantwortlich, und bestätigen dies durch die digitale Unterschrift (Spiel-PIN oder persönliches nuScore-Passwort) spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn.

Gesperrte oder aus anderen Gründen nicht teilnahmeberechtigte Spieler oder Offizielle dürfen – unbeschadet der Auflistung in der nuScore-Spielerliste – nicht eingesetzt werden (siehe z.B. SpO §§ 10, 22, 26, 50, 82). Änderungen der Mannschaftsaufstellung nach der PIN-Eingabe können nur durch Zurücksetzen der digitalen Unterschrift, Korrektur der Eintragungen durch den Sekretär, Information der SR und anschließend erneute digitale Unterschrift (PIN-Eingabe des MV) durchgeführt werden. Das Spiel kann nur mit vollständig vorliegenden digitalen Unterschriften beider Mannschaften gestartet werden. Damit wird die Richtigkeit aller Spielberechtigungen einer Mannschaft inkl. derjenigen ohne Spielausweis bestätigt.

Für unrichtige Eintragungen haftet der fehlbare Verein nach § 50 SpO bzw. § 15 RO. Spieler oder Offizielle können während des Spiels nur durch den Sekretär in der Mannschaftsaufstellung nachgetragen werden und sind erst nach Freigabe durch den Sekretär teilnahmeberechtigt. Dieser Eintrag sollte normalerweise nur während Spielunterbrechungen erfolgen, um Eintragungsfehler zu vermeiden. Der MV übergibt dazu den Spielausweis (pdf-Ausdruck oder digital) dem Sekretär und nennt die Trikotnummer. Bei fehlendem Ausweis übergibt der MV für den nachzutragenden Spieler das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Nachzutragende(r) Spieler:in ohne Spielausweis“ (siehe BHV-Homepage) dem Sekretär.

(3) In der Halbzeitpause und nach Spielende vergleichen/kontrollieren SR und Sekretär gemeinsam das Spielprotokoll. Erst nach dieser Kontrolle wird das Spiel nach Spielende abgeschlossen. Anschließend erfolgen die ergänzenden Eintragungen des SR und die Vervollständigung des Spielberichts. Hierbei müssen eventuelle Korrekturen der nicht mehr änderbaren Spielprotokolleintragungen verbal eindeutig benannt werden. Im Falle etwaiger Einsprüche ist dies vom Sekretär oder vom SR vor der digitalen Unterschrift einzutragen. Einsprüche sind vom SR unabhängig von seiner Einschätzung der Zulässigkeit nach Angabe des MV einzutragen. Gemäß RO § 35 ist einzutragen, gegen was sich der Einspruch wendet und die Gründe dafür.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche:r oder Offizielle:r) unaufgefordert im Beisein von SR, Z/S und ggf. Technische/m Delegierte/n durch die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes oder die Eingabe der individuellen Spiel-PIN seiner Mannschaft final zu unterzeichnen.

Bei Einsatz von nuScore (auch offline) sind die Spielberichte spätestens bis 23:00 Uhr des Spieltages vom Heimverein/Ausrichter über Internet hochzuladen (Online-Freigabe des Spielberichts). Verstöße werden nach RO § 18 Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 geahndet.

12. Vorgehen bei technischen Problemen mit dem Spielbericht

(1) Es ist ein Spielprotokoll in Papierform (siehe BHV-Homepage) zu verwenden, das vom Heimverein/Ausrichter grundsätzlich vorzuhalten ist. Die Namen der Spieler bzw. Spielerinnen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen. Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche/r oder Offizielle/r) unaufgefordert im Beisein von SR, Z/S und ggf. Technische/m Delegierte/n mittels manueller Unterschrift zu unterzeichnen. Der papierhafte Spielberichtsbogen ist ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 3 Stunden nach Spielende (als Foto oder als eingescanntes Dokument) digital an die Spielleitende Stelle und den zuständigen BSW zu senden.

(2) Nichtdurchführbarkeit mit dem elektronischen Spielbericht unter nuScore stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen gem. § 18 RO Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 dar. Beispielsweise gehören eine nicht funktionierende Hardware, Fehler in der Bedienung durch den Sekretär, die auf eine nicht ausreichende Einweisung zurückzuführen sind, oder das Nichtvorhandensein des Spielcodes, des persönlichen nuScore Passwortes und/oder des MV-PINs für die elektronische Unterschrift zu den Verstößen.

(3) Lässt sich der Spielbericht nicht freigeben, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument (Dateiformat: .json) per Mail an die Spielleitende Stelle zu senden.

Verantwortlich hierfür ist der Sekretär bzw. die Sekretärin, der/die jedes Spiel nach Abschluss als Download z.B. auf einem USB-Stick mit nach Hause nimmt.

13. Spielausweis

Spielausweise von manuell eingetragenen Spielern, die bis zum Spielende in nuScore nicht überprüft und nicht als pdf-File vorgelegt werden konnten, sind unaufgefordert innerhalb von 5 Tagen im PDF-Format als elektronischer Spielausweis per E-Mail an die Spielleitende Stelle zu senden. Ein Bußgeld nach RO § 18 Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 bleibt davon unberührt.

14. Anwurfzeit

(1) Spielbeginn für Spiele der Männer und Frauen grundsätzlich an

Samstagen nur zwischen 12:00 und 20:00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Spielbeginn für Spiele der D-Jugend grundsätzlich an

Samstagen nur zwischen 09:00 und 18:00 Uhr (Einschränkungen durch Auswahltrainings),

an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 09:00 und 16:00 Uhr.

Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie Zustimmung des zuständigen Schiedsrichter-Einteilers bzw. des BSWs kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

(2) Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die rechtzeitige Anreise zu Auswärtsspielen auch bei schwierigen Straßen- und Verkehrsverhältnissen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Gastvereins.

15. Festspielen

Das Festspielen wird auf schriftlichen Antrag (nicht auf dem Spielbericht) von der Spielleitenden Stelle gebührenpflichtig überprüft. Ergibt die Überprüfung des Festspielens nach SpO § 55 keine Beanstandung wird dem Antragsteller eine Gebühr von 20 € in der nächsten Quartalsrechnung berechnet. Führt die Überprüfung zu einer Bestrafung des fehlbaren Vereins, so wird dem Antragsteller keine Gebühr für die Überprüfung berechnet.

16. Mannschaften „außer Konkurrenz“

In allen Altersklassen können in der untersten Liga Mannschaften „außer Konkurrenz“ mitwirken. Außer Konkurrenz spielende Mannschaften führen den Vereinsnamen mit dem Zusatz „a.K.“. In den „a.K.“ spielenden Mannschaften der Jugendaltersklassen D und C ist pro Spiel der Einsatz von nicht mehr als zwei Spieler des jüngsten Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse gestattet, wenn in dieser keine Mannschaft gemeldet ist. Diese Spieler sind vor Saisonbeginn der Spielleitenden Stelle schriftlich zu melden. Nachmeldungen sind möglich und müssen vor dem Einsatz der Spieler erfolgen. Diese Spieler unterliegen den Regelungen zu den Spielrechten gem. § 19 SpO.

Erzielen „a.K.“ spielende Mannschaften regelmäßig Siege mit einer sehr hohen Tordifferenz ist die Spielleitende Stelle verpflichtet die Mannschaften bzw. den Verein schriftlich zu verwarnen (Textform ausreichend). Tritt daraufhin keine Besserung ein, kann

das verantwortliche Gremium dem Verein die Meldemöglichkeit für den Status „a.K.“ in seinem Zuständigkeitsbereich für bis zu 5 Jahre verwehren.

17. Hinweise zur Disqualifikation mit Bericht

- Bei Disqualifikationen nach Regel 8:6, 8:10 oder 8:11 sind die Schiedsrichter verpflichtet – unter Zuhilfenahme der vom Verbandsschiedsrichterausschuss veröffentlichten Musterformulierungen für Disqualifikationen mit Bericht – den Sachverhalt, der zur Disqualifikation geführt hat, detailliert und konkret im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 unverzüglich nach Aussprechen der Strafe zu informieren.
- Der Schiedsrichterbericht ist verpflichtend zu erstellen und bildet eine Grundlage für die Prüfung durch die zuständige Spielleitende Stelle. Der Bericht muss die für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen tatsächlichen Wahrnehmungen enthalten.
- Mit der Information über die Disqualifikation mit Bericht gilt der Betroffene zugleich als darüber unterrichtet, dass der zugrunde liegende Sachverhalt durch die zuständige Spielleitende Stelle nach Maßgabe der Rechtsordnung geprüft wird. Einer gesonderten Mitteilung über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens oder einer gesonderten Aufforderung zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs bedarf es nicht.
- Dem Betroffenen wird damit unmittelbar Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Soll von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, ist die Stellungnahme unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Spielende, an die zuständige Spielleitende Stelle zu übermitteln. Die Stellungnahme kann durch den Betroffenen selbst oder über dessen Verein bzw. Spielgemeinschaft erfolgen. Eine Verpflichtung des Betroffenen zur inhaltlichen Einlassung besteht nicht.
- Haben weitere am Spiel beteiligte Personen, insbesondere Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spieler oder Offizielle den maßgeblichen Sachverhalt wahrgenommen oder waren sie hieran beteiligt, haben die Schiedsrichter diese Personen unverzüglich nach Spielende über die Verpflichtung zu einer eigenen Berichterstattung zu informieren. Die betreffenden Personen haben ihren schriftlichen Bericht zum Sachverhalt unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden übermitteln. Soweit zur Sachverhaltsaufklärung weitere Informationen erforderlich sind, können die Schiedsrichter und die weiteren am Verfahren beteiligten Personen durch die zuständige Spielleitende Stelle zur Ergänzung oder Konkretisierung ihrer Berichte aufgefordert werden. Die ergänzenden Informationen sind innerhalb der von der Spielleitenden Stelle bestimmten Frist zu übermitteln.
- Geht innerhalb der vorgesehenen Frist keine Stellungnahme des Betroffenen ein, kann die zuständige Spielleitende Stelle auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen entscheiden. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Rechtsordnung; die dort geregelten Entscheidungs- und Ausschlussfristen bleiben unberührt.

C. Wirtschaftliche Bestimmungen

1.Spielbeiträge

Herren BOL	EUR 350.--	Damen BOL	EUR 300.--
Herren BL	EUR 150.--	Damen BL	EUR 150.--
Herren BK	EUR 75.--	Damen BK	EUR 75.--
D-Jugend BOL	EUR 30.--	D-Jugend BL	EUR 25.--

Bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb können die Spielbeiträge nicht mit dem zu erlassenden Bescheid aufgerechnet werden.

2. Finanzausgleich für Schiedsrichterkosten

(1) Schiedsrichter erhalten eine Entschädigung gem. § 8 GebO. Hinzu kommt die Erstattung der Reisekosten gem. § 15 (4) GebO. Für die dem Schiedsrichter entstandenen Spesen, die Spielleitungsentschädigung und Wegestreckentschädigung haftet in jedem Falle der Heimverein (bzw. Ausrichter bei D-Jugend).

(2) Der Finanzausgleich wird für alle Spielklassen, für die eine Schiedsrichtereinteilung durch den Bezirk erfolgt, durchgeführt. Diese sind alle Ligen der Männer und Frauen sowie die Bezirksoberliga, die Bezirksliga und der Zusatzspieltag in der männlichen und weiblichen D-Jugend.

3. Zusätzlicher Spielbeitrag durch Minderspiele

Die Bezirksleitung wird für das Nicht-Erreichen der SR-Einsatzzahlen zusätzliche Spielbeiträge verhängen, deren Höhe sich nach den Vorgaben der Spielordnung und der Gebührenordnung richtet. Im Interesse der Vereine und der Zusammenarbeit im Bezirk wird festgelegt, dass zur Förderung der Jungschiedsrichter auch Heimspiele und Spiele der D-Jugend angerechnet werden.

4. Freier Eintritt

Der Gastverein erhält nach Anforderung kostenlose Teilnehmerkarten für teilnehmende Spieler und Betreuer rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt. Freien Eintritt erhalten außerdem die am Spiel direkt beteiligten Personen (Spieler, Offizielle, SR, Z/S, beauftragter SR-Beobachter sowie ggf. Spielaufsicht/Technischer Delegierter). Mitarbeiter des BHV (SR+SR-Beobachter) erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises grundsätzlich freien Eintritt.

5. Geschäftsstellenabgabe

Für die Saison 2026/2027 hat die Bezirksleitung entschieden, die Geschäftsstellenabgabe auf 10,- € festzusetzen.

6. Gebühren und Geldbußen

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 15 €. Die weiteren Gebühren regeln die Ordnungen des BHVs. Die Geldbußen ergeben sich aus der Rechtsordnung des BHVs.

D. Datenschutz Bestimmungen

Die im Zuge der Anlage und Bearbeitung des elektronischen Spielberichtes in nuScore erfassten Daten aller am Spiel beteiligten Personen (Spieler, Offizielle, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter, Ordnungsdienstverantwortliche und sonstige Beteiligte) werden gespeichert. Im Rahmen der öffentlichen Darstellung des Spiels (öffentlich einsehbarer Spielbericht) werden ausschließlich Name und Vorname veröffentlicht. Alle weiteren personenbezogenen Daten sind ausschließlich für berechtigte Benutzer im internen Bereich von nuLiga einsehbar und werden gemäß der geltenden Verwahrfristen gespeichert.

Zur statistischen Auswertung werden spielbezogene Leistungsdaten, wie z. B. erzielte Tore, Zeitstrafen usw., veröffentlicht. Diese Angaben gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sofern sie sich nicht auf eindeutig identifizierbare Personen beziehen. Sie dienen der Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des Spielbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit. Für alle erstmalig in diesem Zusammenhang erfassten Personen gelten die in der Anlage

„Information zum Datenschutz“ enthaltenen Hinweise sowie die Datenschutzbestimmungen des Bayerischen Handball-Verbands (BHV).

Der Deutsche Handballbund (DHB) und der BHV verarbeiten im Rahmen der Ligadurchführung personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken. Die Datenverarbeitung erfolgt stets im Einklang mit den Zielen des Verbands- und Vereinswesens sowie den einschlägigen Ordnungen. In bestimmten Bereichen besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen DHB, BHV, teilnehmenden Vereinen sowie externen Partnern gemäß Art. 26 DSGVO. Die Regelungen zur gemeinsamen Datenverarbeitung sind in den entsprechenden Vereinbarungen festgehalten. Betroffene Personen – darunter Spieler, Trainer, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter, Ordnungsdienstverantwortliche, Schiedsricherbeobachter/-coaches und weitere Funktionsträger – können sich in den auf der BHV-Homepage bereitgestellten Datenschutzinformationen darüber informieren, welche Daten durch wen zu welchem Zweck verarbeitet werden und wer als Ansprechpartner für Datenschutzanliegen oder zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte benannt ist.

In den Austragungsstätten kann es im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos kommen. Betroffene Rechte nach der DSGVO sowie dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können in diesem Zusammenhang ausschließlich gegenüber dem auf dem entsprechenden Aushang benannten Ansprechpartner des veranstaltenden Vereins geltend gemacht werden. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht verantwortlich. Für interne Zwecke – etwa Spielanalyse oder -vorbereitung – dürfen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben Videoaufnahmen des Spielgeschehens erstellt werden. Die ausführenden Personen sind auf den Datenschutz zu verpflichten. Das Abfotografieren oder anderweitige Kopieren von Bildschirminhalten (z. B. Spielbericht auf dem Laptop) ist ausdrücklich untersagt. Ein angemessener Schutz vor unbefugter Einsichtnahme ist – soweit möglich – sicherzustellen. Der verwendete Laptop ist ab dem Zeitpunkt der ersten Datenerfassung bis zum finalen Versand des freigegebenen Spielberichts gegen unbefugten Zugriff oder Einsichtnahme durch Dritte zu sichern.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten in nuLiga: Alle im elektronischen Spielbericht (nuScore) erfassten Personen (Spieler, Trainer, Offizielle, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter, Ordnungsdienstverantwortliche usw.) müssen in nuLiga mit einem vollständigen Personendatensatz hinterlegt sein. Nur so kann die Zuordnung der erfassten Daten zur betroffenen Person korrekt erfolgen und gewährleistet werden, dass diese ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gemäß Art. 15 ff. DSGVO wahrnehmen können. Die Erfassung eines Personendatensatzes stellt sicher, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes und der Vereine ordnungsgemäß umgesetzt werden kann. Dieser datenschutzrechtliche Hinweis ist verpflichtend auch allen Zeitnehmern, Sekretären und Ordnungsdienstverantwortlichen der Vereine, sowie weiteren Funktionären, die im Spielberichtsbogen erfasst werden, zur Kenntnis zu bringen.

E. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 25 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen sind – unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 39ff. RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV - bei der Geschäftsstelle des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an die zuständige Bezirkskammer weiter. Der Nachweis für die Einzahlung

der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einer Bezirkskammer (siehe § 13 Gebührenordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball Verbandes

Sparkasse Erlangen, IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46, BIC: BYLADEM1ERH

ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen und dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungscheck erfolgen.

F. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Bezirksspielleitung unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

G. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Allgemeine Bestimmungen) werden für den vom Bezirk Schwaben geleiteten Spielbetrieb durch die Sonderbestimmungen 2026/2027 ergänzt:

- Teil 2: Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer und Frauen des Bezirks Schwaben 2026/2027
- Teil 3: Sonderbestimmungen für die D-Jugend sowie den Kinderhandball des Bezirks Schwaben 2026/2027

H. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.07.2026 in Kraft und wurden von der Bezirksleitung erlassen.

Kühbach / Bäumenheim, 01.07.2026

Für den Bezirk Schwaben

Rainer Kopp	**Stefan Schiele**
BV Schwaben	Stv. BV Spielbetrieb Schwaben